



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-Z46.006/0003-I 5/2011

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Hintere Zollamtsstraße 2b  
1030 Wien

Adresse  
1070 Wien, Museumstraße 7

e-mail  
[team.z@bmj.gv.at](mailto:team.z@bmj.gv.at)

Telefon                      Telefax  
(01) 52152-0\*              (01) 52152 2829

Sachbearbeiter(in): Mag. Hartmut Haller  
\*Durchwahl:                      2130

Betrifft: Abgabenänderungsgesetz 2011 (AbgÄG 2011);  
Ihre GZ BMF-010000/0004-IV/1/2011.

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem mit Schreiben vom 14. März 2011 übermittelten Entwurf eines Abgabenänderungsgesetzes 2011 wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Zu Z 7 (§ 20 Abs. 1 Z 5):

Das Bundesministerium für Justiz **begrüßt ausdrücklich** die Klarstellung in § 20 Abs. 1 Z 5 EStG über den Ausschluss der Abzugsfähigkeit von im Rahmen der Diversion bezahlten Leistungen. Allerdings sollte in lit. e – angelehnt an die Textierung des 11. Hauptstücks der StPO – statt von einem „Rücktritt von der Strafverfolgung“ besser vom „Rücktritt von der Verfolgung (Diversion)“ die Rede sein.

Zu Artikel 11 (Änderungen des Zollrechts-Durchführungsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 17c Abs. 1):

Nach den Erläuterungen soll § 17c Abs. 1 ZollR-DG geändert werden, zumal die in der Regelung enthaltenen Zitierungen von Bestimmungen der StPO nicht der geltenden Fassung der StPO entsprechen und daher angepasst werden sollten.

Nach dem Entwurf soll die vorläufige Sicherstellung des Bargeldes durch die Zollorgane dann aufgehoben werden, wenn die Staatsanwaltschaft erklärt, dass die Voraussetzungen einer gerichtlichen Beschlagnahme zur Sicherung von

vermögensrechtlichen Anordnungen nicht bestehen. Sie soll außer Kraft treten, wenn seit ihrer Erlassung sechs Monate vergangen sind oder sobald das Gericht über einen Antrag auf Beschlagnahme oder einstweilige Verfügung rechtskräftig entschieden hat.

Diese vorgeschlagenen Änderungen entsprechen jedoch nicht den Bestimmungen der StPO.

Dazu ist auszuführen, dass seit Inkrafttreten des Strafprozessreformgesetzes (BGBl. I Nr. 19/2004) mit 1.1.2008 die gesonderte Bestimmung der einstweiligen Verfügung nach § 144a StPOaF in der StPO nicht mehr vorgesehen ist, zumal diese nunmehr in den allgemeinen Regeln über die Sicherstellung und Beschlagnahme aufgeht. Der vorgesehene Verweis auf eine gerichtliche Entscheidung über einen Antrag auf eine einstweilige Verfügung hat somit zu entfallen. Grundsätzlich ist nunmehr zwischen der Sicherstellung nach § 109 Z 1 StPO und der Beschlagnahme nach § 109 Z 2 StPO zu unterscheiden. Die Sicherstellung ist grundsätzlich nach § 110 Abs. 2 StPO von der Staatsanwaltschaft anzuordnen und von der Kriminalpolizei durchzuführen. Abgesehen von der Befugnis der Kriminalpolizei, aus eigener Macht gewisse Gegenstände (§ 110 Abs. 3 StPO) sicherzustellen, kann sie bei Gefahr im Verzug Sicherstellungen auch ohne eine Anordnung der Staatsanwaltschaft vornehmen, doch hat sie in einem solchen Fall unverzüglich um eine Genehmigung der Staatsanwaltschaft anzufragen. Schließlich hat die Kriminalpolizei nach § 113 Abs. 2 StPO der Staatsanwaltschaft grundsätzlich über jede Sicherstellung unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Tagen zu berichten.

Hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft kam es durch das Budgetbegleitgesetz 2009 (BBG 2009), BGBl. I Nr. 52/2009, zu einer wesentlichen Gesetzesänderung. Bisher handelte es sich bei der Sicherstellung um eine bloß vorläufige Maßnahme, deren Fortbestand über einen bestimmten Zeitraum hinaus einer gerichtlichen Entscheidung bedurfte.

Aufgrund der Gesetzesänderungen durch das BBG 2009 ist die Staatsanwaltschaft nach § 113 Abs. 3 StPO jedoch nur mehr in den Fällen nach § 109 Z 1 lit. b (StPO (das vorläufige Verbot der Herausgabe von Gegenständen oder anderen Vermögenswerten an Dritte (Drittverbot) und das vorläufige Verbot der Veräußerung oder Verpfändung solcher Gegenstände und Werte) verpflichtet, bei Gericht die Beschlagnahme zu beantragen.

In den Fällen des § 109 Z 1 lit. a StPO (die vorläufige Begründung der Verfügungsmacht über Gegenstände) findet bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 113 Abs. 4 StPO (Gegenstände iSd § 110 Abs. 3 Z 1 lit. a und d oder Z 2 StPO bzw. Erfüllung des Sicherungszwecks durch andere behördliche Maßnahmen) eine Beschlagnahme überhaupt nicht mehr statt. In diesen Fällen hat die Staatsanwaltschaft die erforderlichen Verfügungen über die sichergestellten Gegenstände und ihre weitere Verwahrung zu treffen und gegebenenfalls die Sicherstellung aufzuheben.

Das bedeutet, dass es zwar in gewissen Fällen noch zu einem Antrag der Staatsanwaltschaft auf eine gerichtliche Beschlagnahme von Gegenständen und dadurch auch zu einer gerichtlichen Entscheidung kommen kann, dies jedoch eher eine Ausnahme darstellt, sodass für die Formulierung von § 17 c Abs. 1 ZollR-DG folgender Vorschlag gemacht werden darf.

**§ 17c. (1)** Wenn bestimmte Tatsachen darauf schließen lassen, dass Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel zum Zweck der Geldwäsche oder der Finanzierung des Terrorismus verbracht werden, so sind die Zollorgane bei Gefahr im Verzug befugt, das Bargeld oder die Zahlungsmittel vorläufig sicherzustellen. Von der Sicherstellung haben sie unverzüglich der zuständigen Staatsanwaltschaft zu berichten. **Erklärt diese, dass die Voraussetzungen für eine Sicherstellung gemäß den §§ 109 Z 1, 110 Abs. 1 StPO nicht bestehen, ist die Sicherstellung sogleich aufzuheben.** Im Übrigen tritt die vorläufige Sicherstellung außer Kraft, **sobald die Staatsanwaltschaft die Sicherstellung anordnet oder das Gericht über einen Antrag auf Beschlagnahme rechtskräftig entschieden hat.**

Zu Artikel 12 (Änderung des EU-Finanzstrafvollstreckungsgesetzes):

Das Bundesministerium für Justiz **regt an**, im Einklang mit dem RB In Absentia in § 4 Abs. 2 Z 9 im Einleitungssatz von lit. b die Worte „im Einklang mit den Verfahrensvorschriften des Entscheidungsstaats“ anzufügen.

07. April 2011  
Für die Bundesministerin:  
Dr. Franz Mohr

Elektronisch gefertigt

	Datum/Zeit-UTC	2011-04-08T09:21:43+02:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a> .